

Anlage 1

Vergaberichtlinie

1. Allgemeines

Im Rahmen einer effektiven Korruptionsbekämpfung, ist der Vergabe von Aufträgen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel, Genehmigungen sowie Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Diese Richtlinie ist daher Bestandteil und eine Ergänzung unserer Antikorruptionsrichtlinie (Antikorruptionsrichtlinie für die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V. und aller Tochtergesellschaften vom 01.02.2022).

Daneben soll die Vergaberichtlinie in den unterschiedlichen, mit Vergaben befassten Einrichtungen und Stellen des AWO Bezirksverbandes Weser-Ems e.V. und seiner Tochtergesellschaften (nachfolgend „AWO“ genannt), eine gesamtverbandlich einheitliche Wahrnehmung und Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherstellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle mit der Vergabe befassten Mitarbeiter*innen der AWO.

3. Ansprechpartner*in

In allen Zweifelsfällen sowie insbesondere dann, wenn Zuwendungen in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit Verhandlungen über Verträge, Vergaben o.ä. erfolgen, soll vor Annahme die vorherige Zustimmung der/des Vorgesetzten oder der Stabsstelle Recht & Compliance eingeholt werden.

Alle Mitarbeiter*innen der AWO sind gehalten, sofern nachvollziehbare Hinweise eines Verstoßes gegen diese Richtlinie vorliegen oder die Mitarbeiter*innen selbst entsprechende Wahrnehmungen hatten, auch zur Vermeidung einer indirekten Komplizenschaft, umgehend ihren direkten Vorgesetzten oder die Stabsstelle Recht & Compliance zu informieren. Soweit möglich sind der Information Beweise beizufügen.

Erfolgt die Information an den Vorgesetzten, ist dieser verpflichtet die Information, einschließlich aller Beweismittel, an die Stabsstelle Recht & Compliance weiterzuleiten.

Hinweise werden vertraulich behandelt. Bei reinen Verdachtsfällen gilt die Unschuldsvermutung.

Ansprechpartner*in für alle Fragen zum Thema Antikorruption ist:

Antonia Seidel (Stabsstelle Recht & Compliance), Tel.: 0441 / 48 01 319, Mobil: 0151 641 799 99,
E-Mail: antonia.seidel@awo-ol.de

4. Vergabegrundsätze

Die AWO ist kein öffentlicher Auftraggeber. Deshalb ist sie nicht verpflichtet, die Vergabegrundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden, sondern kann davon

Richtlinie zur Korruptionsprävention – Vergaberichtlinie

abweichende Regelungen für die Vergabe festlegen. Eine Ausnahme bilden Bedingungen die im Zusammenhang mit der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen, ausdrücklich verlangt werden.

Die Vergabe von Aufträgen an Angehörige des I. und II. Verwandtschaftsgrades ist untersagt.

Die Spende eines Geschäftspartners an eine AWO-Institution darf keinen Einfluss auf Vergabeentscheidungen haben. Ebenfalls besteht zwischen Auftragssumme und möglicher Spende ein Verrechnungsverbot.

5. Wettbewerbsgrundsatz

Die Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind verboten und sollen von den Mitarbeiter*innen der AWO bekämpft werden.

6. Gleichbehandlungsgebot / Diskriminierungsverbot

Das Gleichbehandlungsgebot ist einer der wichtigsten Grundsätze. Es gebietet, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet, vergabefremde Kriterien anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen. Weitergehende Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden. Es ist nicht zulässig, die Bieter ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Zum Beispiel:

- Ortsansässige Unternehmen dürfen nicht bevorzugt werden.
- Kein Bieter darf sein Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist "nachbessern", selbst wenn das nachgebesserte Angebot viel günstiger ist als die übrigen Angebote.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn es an anderer Stelle dieser Richtlinie ausdrücklich anders geregelt und/oder durch den Vorstand/der Geschäftsführung nach dem Vieraugenprinzip autorisiert ist.

7. Zuverlässigkeit / Auswahl des Geschäftspartners

Zur Vermeidung von Korruption und weiteren Problemen, sollte der Geschäftspartner bei entsprechenden Anhaltspunkten überprüft werden. Insbesondere sollte sodann überprüft werden, ob es sich um ein integriertes Unternehmen handelt, auch wenn dies nur in einem begrenzten Maß möglich ist. Nachfolgende Punkte können u.a. als Hinweise dienen:

- Vorhandensein eines Antikorruptionsprogramms
- Prüfung der Struktur und der Leitung des Unternehmens
- Prüfung der Zahlungsorte und ob eine Eintragung im Handelsregister vorliegt
- Prüfung der Reputation durch eigene Recherche oder Austausch mit anderen Geschäftspartnern
- Prüfung, ob eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt vorliegt. Diese Prüfung obliegt der Stelle, die die Zahlung anweist

8. Gebot der Losvergabe / Mittelstandsförderung

Bauleistungen sollen in einzelne Fach- und Teil-Lose aufgeteilt werden, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben.

Der Grundsatz der losweisen Vergabe gilt nur im Bereich der Bauleistungen. Bei allen anderen Leistungen ist eine einheitliche Vergabe vorzunehmen.

9. Gebot der Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Kriterien dieser Richtlinie sind stets in Abwägung zu bringen. Die Gründe für eine Auftragsvergabe an einen Bieter, der nicht den niedrigsten Preis abgegeben hat, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und sind, unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, mit den Beschaffungsdokumenten zu archivieren. Die Dokumentation ist, gemeinsam mit dem Auftrag, zur Unterschrift an die vorgesetzte Stelle vorzulegen.

10. Grundprinzipien

- Die Entscheidung über die Vergabe von sämtlichen Aufträgen ist von mindestens zwei Personen zu treffen. Das vorgeschriebene „Vieraugenprinzip“ ist bei allen durchzuführenden Vergaben anzuwenden. Ausnahmen hiervon bestehen bei Gefahr für Leib und Leben und soweit es an anderer Stelle dieser Richtlinie anders geregelt ist.

Eine Ausnahme zum Vieraugenprinzip bilden zudem Nachträge, die auf Baustellen im üblichen Rahmen in Ausübung der Bauleitung beauftragt werden (z.B. nicht vermeidbare Stundenlohnarbeiten, Massenänderungen etc.). Diese werden in der Regel von einer Person beauftragt. Wertgrenzen dafür sind in Nr. 14.2 dieser Richtlinie geregelt. Die Mehrkosten sind zu dokumentieren bzw. bei Investitionsprojekten nachträglich in der Budgetverwaltung zu hinterlegen.

- Bei Kleinstaufträgen bis zu einem Waren- oder Dienstleistungswert in Höhe von € 50,- darf von dem „Vieraugenprinzip“ abgewichen werden.
- Sofern keine gesonderte Befugnis/Vollmacht besteht, ist bei allen Vergabeentscheidungen, die die AWO rechtlich binden, wirtschaftliche Auswirkungen haben und/oder aufgrund deren Auswirkung (z.B. politisch), die Genehmigung durch den Vorstand/die Geschäftsführung einzuholen.
- Ein überprüfbares und geordnetes Vergabewesen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

11. Umgang mit Wertgrenzen

Alle in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen beinhalten keine Mehrwertsteuer (Nettobeträge). Die Stückelung zusammengehöriger Leistungen z.B. nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien ist unzulässig. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt werden, um ihn dem Anwendungsbereich dieser Bestimmungen zu entziehen.

Für die Ermittlung des Gesamtauftragswertes ist

- bei **zeitlich begrenzten Verträgen** (Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträge) aus denen sich kein Gesamtpreis ergibt, der geschätzte Gesamtwert heranzuziehen und
- bei **unbefristeten Verträgen** oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 Monaten ergibt, heranzuziehen.

Für Dienstleistungsverträge gelten diese Regelungen zur Ermittlung des Gesamtauftragswertes analog.

12. Folgeaufträge

Für Folgeaufträge ist stets das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Nachprüfung (mindestens alle 5 Jahre) einzuhalten.

Die freihändige Vergabe von Folgeaufträgen ist zulässig, wenn eine Leistung von einer vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann.

13. Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet in allen Beschaffungsprozessen Berücksichtigung. Es muss stets geprüft werden, ob bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen datenschutzrelevante Punkte betroffen sind. In diesem Fall können zusätzliche Auflagen und Anforderungen, wie z.B. eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder Vertraulichkeitserklärung, notwendig werden. Nachfragen sind an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Jenn, Tel.: 0441 / 4801 114, Mobil: 0179 44 111 62, E-Mail: datenschutz@awo-ol.de, zu richten.

14. Bauleistungen

14.1 Definition

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Es muss sich um ein Bauwerk (eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache) handeln (§ 1 VOB/A). Hierunter fällt die Lieferung aller zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere auch die Lieferung und Montage maschineller und elektronischer Einrichtungen.

Bauleistungen können auch Planungsleistungen umfassen, wenn sie einheitlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Bauvorhabens vergeben werden, z.B. im Falle der Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer mit Bau- und Planungsleistungen.

Unter Bauleistungen fallen nicht Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen (bloße Lieferungen, Planungs- und Berechnungsarbeiten, Bereitstellung von Baugeräten).

14.2 Auftragsvergabe / Wertgrenzen (Netto-Werte)

Bei der Auftragsvergabe sind in der Regel schriftliche Preisangebote einzuholen, und zwar (Netto-Werte)

- unter € 1.000,-- kein schriftliches Angebot erforderlich,
- über € 1.000,-- mindestens 2 vergleichbare Angebote,
- über € 25.000,-- mindestens 3 vergleichbare Angebote,
- über € 75.000,-- mindestens 4 vergleichbare Angebote,
- über € 250.000,-- mindestens 5 vergleichbare Angebote.

Die Preisabfragen erfolgen grundsätzlich in Schriftform und zeitgleich. Bei Instandhaltungsmaßnahmen können Angebote auch mündlich eingeholt werden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind Gespräche mit den Bietern über Preise unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Dringlichkeit/Eilbedürftigkeit bzw. wenn die Gefahr eines Schadens oder eine Gefahr für Leib und Leben droht) sind auch mündliche Absprachen möglich, diese sind nachträglich zu dokumentieren.

Sollte es in Einzelfällen nicht möglich sein, die geforderte Anzahl vergleichbarer Angebote zu erhalten, ist dies ebenfalls mit Begründung zu dokumentieren.

Vergabeverhandlungen nach Ablauf der Angebotsfrist sind bei Notwendigkeit zu führen. Im Falle einer notwendigen Nachverhandlung müssen mindestens die beiden wirtschaftlichsten Bieter die Gelegenheit bekommen, das Angebot zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Eine Nachverhandlung nur mit dem günstigsten Bieter vor Auftragsvergabe ist ausdrücklich gestattet.

14.3 Rahmenverträge

Wiederkehrende und nicht planbare Bauleistungen sollen – wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist – soweit wie möglich, gebündelt, standardisiert und nach Wettbewerb vergeben werden; es ist stets die Beschaffung über Rahmenvereinbarungen zu prüfen. Auf Rahmenverträge ist ausschließlich zweckentsprechend zurückzugreifen. Auch hier sind die festgelegten Wertgrenzen (Ziff. 11 und 14.2) zu beachten.

Ein Auftrag, welcher auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages erteilt wird, unterliegt nicht den Regelungen unter Punkt 14.2, da diese Regelungen schon für den Rahmenvertrag selbst angewandt wurden.

14.4 Vergaben an Generalunternehmer

Vergaben an Generalunternehmer (Bauunternehmen, z.B. Schlüsselfertigbau) bedürfen einer eingehenden Begründung, verbunden mit einer Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Einbeziehung von Auskunftdateien (z.B. Creditreform), sowie der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand/die Geschäftsführung. Bei Verträgen mit Generalunternehmern ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von mindestens 10% des Brutto-Vertragswertes erforderlich.

14.5 Besonderheiten bei der Vergabe nach bestehendem Preisrecht

Bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen wird der Bewerber gewählt, der am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Der Preis scheidet in der Regel wegen der Anwendung einer gesetzlichen Gebührenordnung (HOAI) als reguläres Bewertungskriterium aus. Obwohl die Mindestsätze der HOAI ab 2021 nicht mehr in jedem Fall bindend sind, dienen diese doch weiterhin zur Orientierung für die untere Preisebene. Insoweit werden die folgenden Bewertungskriterien für die Entscheidung über die Auftragserteilung bei Architekten- und Ingenieurleistungen empfohlen, wobei im Einzelfall weitere Kriterien festgesetzt und gewichtet werden können:

- Fachliche Qualifikation
- Personelle Besetzung
- Referenzprojekte
- Technische Ausstattung
- Zuverlässigkeit und Termintreue

Der Personenkreis, der an den Auftragsgesprächen teilnimmt, soll gewährleisten, dass eine sachgerechte Auswahl unter den Bewerbern stattfindet.

Die Präsentation von Referenzobjekten, die der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit vorlegt, ist zugelassen. Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unaufgefordert Lösungsvorschläge eingereicht wurden.

Wettbewerbe mit dem Ziel alternativer Vorschläge für Planungen auf dem Gebiet des Bauwesens können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden (Planungswettbewerbe).

Es ist stets anzustreben, möglichst den Mindestsatz in der Gebührenordnung, oder eine niedrigere Pauschalvergütung zu vereinbaren, wenn dadurch nicht eine Verschlechterung der Leistung provoziert wird. In der Regel wird eine Unterschreitung der Mindestsätze auch mit einer Reduzierung der zu erbringenden Leistung einhergehen.

Die Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird aus Gründen einer besseren Handhabbarkeit der Honorarvereinbarung ausgeschlossen.

Bei der Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Gutachtern und sonstigen Beratern ist analog zu verfahren.

14.6 Private Auftragsvergabe an AWO-Geschäftspartner

Den mit der Auftragsvergabe direkt befassten Personen ist es untersagt, vorsätzlich private Bau- und Handwerkeraufträge an dieselben Firmen zu vergeben, welche sie für die AWO in den letzten 6 Monaten beauftragt haben, bzw. in absehbarer Zeit beauftragen werden. Mit der Entscheidung direkt befasst sind alle Personen, die an der Entscheidung zur Auftragsvergabe mitwirken.

Ausnahmen bedürfen der Freigabe durch den Vorstand/die Geschäftsführung nach dem Vieraugenprinzip. Die Freigabe ist zu dokumentieren.

15. Sonstige Leistungen

15.1 Definition

Unter sonstige Leistungen fallen alle Lieferungen und Dienstleistungen, die keine Bauleistungen sind, sowie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können.

Leistungen sind u.a. Lieferaufträge, d. h. die zwischen der AWO und einem Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet-, Pacht- oder Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) über Waren. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

Leistungen sind auch Dienstleistungsaufträge, d. h. die zwischen der AWO und einem Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Dabei wird zwischen gewerblichen Dienstleistungen und den von freiberuflich Tätigen erbrachten Dienstleistungen nicht unterschieden.

15.2 Auftragsvergabe / Wertgrenzen (Netto-Werte)

Bei der Auftragsvergabe sind in der Regel schriftliche Preisangebote einzuholen, und zwar (Netto-Werte)

unter €	1.000,--	kein schriftliches Angebot erforderlich,
über €	1.000,--	mindestens 2 vergleichbare Angebote,
über €	5.000,--	mindestens 3 vergleichbare Angebote,
über €	50.000,--	mindestens 4 vergleichbare Angebote,
über €	250.000,--	mindestens 5 vergleichbare Angebote.

Die Preisabfragen erfolgen grundsätzlich in Schriftform und zeitgleich. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind Gespräche mit den Bietern über Preise unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Dringlichkeit/Eilbedürftigkeit, wenn die Gefahr eines Schadens oder eine Gefahr für Leib und Leben droht) sind auch mündliche Absprachen möglich. Diese sind nachträglich zu dokumentieren.

Sollte es in Einzelfällen nicht möglich sein, die geforderte Anzahl vergleichbarer Angebote zu erhalten, ist dies mit Begründung zu dokumentieren.

Vergabeverhandlungen nach Ablauf der Angebotsfrist sind bei Notwendigkeit zu führen. Im Falle einer notwendigen Nachverhandlung müssen mindestens die beiden wirtschaftlichsten Bieter die Gelegenheit bekommen, das Angebot zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Eine Nachverhandlung nur mit dem günstigsten Bieter vor Auftragsvergabe ist ausdrücklich gestattet.

15.3 Rahmenverträge

Verbrauchsgüter sollen – wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist – gebündelt, standardisiert und nach Wettbewerb vergeben werden (Rahmenverträge). Auf Rahmenverträge ist ausschließlich zweckentsprechend zurückzugreifen. Auch hier sind die festgelegten Wertgrenzen (Ziff. 11 und 15.2) zu beachten.

Ein Auftrag, welcher auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages erteilt wird, unterliegt nicht den Regelungen unter Punkt 15.2, da diese Regelungen schon für den Rahmenvertrag selbst angewandt wurden.

15.4 Produkt- und Preisvergleich


Wenn eindeutig feststeht bzw. nachgewiesen werden kann, dass ein Rahmenvertragsartikel gleichen Fabrikates, Art und Güte – auch unter Beachtung aller Nebenkosten (Skonto, Boni, Eigenkosten bei Selbstabholung, Folgekosten etc.) – außerhalb bestehender Rahmenverträge preisgünstiger beschafft werden kann, kann das wirtschaftlichere Angebot in Anspruch genommen werden, sofern dies vertraglich zulässig ist. Dies ist in allen Fällen aktenkundig zu machen.

Voraussetzung ist jedoch die 100%ige-Übereinstimmung der zu beschaffenden Ware mit dem Rahmenvertragsartikel.

Die vertragsabschließende Stelle ist in diesen Fällen unbedingt zu informieren, damit der Nutzen allen Bedarfsträgern zugänglich gemacht werden kann.

16. Inkrafttreten/Bekanntwerden

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft, löst die bisherige Vergaberichtlinie des AWO Bezirksverbandes Weser-Ems e.V. und seiner Tochtergesellschaften ab und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Kontrolle und ggf. Erneuerung der Richtlinie soll spätestens nach zwei Jahren durchgeführt werden. Hierfür sind alle Mitarbeiter*innen aufgefordert, Verbesserungsvorschläge schriftlich an die Stabsstelle Recht & Compliance zu richten. Die Vorschläge werden dort gesammelt und fließen in die Beratungen zu einer Aktualisierung der Richtlinie ein.



Thomas Elsner

Vorstandsvorsitzender



Christoph Fehringer

Kaufmännischer Vorstand



Thore Wintermann

Vorstand Verband und Politik